

# Satzung

## der

### Sportvereinigung „Eintracht“ von 1859 Bad Salzdetfurth e.V.

#### **§ 1 Name und Sitz**

Die Sportvereinigung „Eintracht“ von 1859 Bad Salzdetfurth e.V. wurde am 9. Oktober 1945 gegründet und hat ihren Sitz in Bad Salzdetfurth. Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen und Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und seiner Fachverbände.

Sie übernimmt die Tradition nachfolgender Ursprungsvereine als deren Rechtsnachfolger:

- a. Männer-Turnverein von 1859 Bad Salzdetfurth
- b. Männer-Turnverein „Eintracht“ Bad Salzdetfurth
- c. Sportverein von 1918 Bad Salzdetfurth

#### **§ 2 Zweck der Sportvereinigung**

Die Sportvereinigung „Eintracht“ von 1859 Bad Salzdetfurth e.V., mit Sitz in Bad Salzdetfurth verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Sportvereinigung ist die Förderung des Sports.

Ihr Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Die Sportvereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Sportvereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Sportvereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Sportvereinigung will durch sportlich und geistig-kulturelle Betreuung ihrer Mitglieder die Gesundheit fördern und den Gemeinschaftssinn wecken.

Die Sportvereinigung ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Die Farben der Sportvereinigung sind r o t / w e i ß .

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Sportvereinigung wird durch die Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages eingeleitet, über den die zuständigen Abteilungen entscheiden. Für die Aufnahme Minderjähriger ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Zustimmung eines Elternteiles gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteiles als erteilt.

Die Abgabe des Aufnahmeantrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in die Sportvereinigung. Das Mitglied unterliegt damit bereits der Satzung, einschließlich der erlassenen Ordnungen.

In dem Aufnahmeantrag ist anzugeben, in welcher Abteilung der Sportvereinigung der Antragsteller sich zu betätigen wünscht. Betätigungen in mehreren Abteilungen sind ebenfalls möglich.

Die Aufnahme ist erfolgt, wenn dem Antragsteller innerhalb eines Monats, gerechnet vom Zeitpunkt des Eingangs des Aufnahmeantrages bei dem Vorsitzenden des Fachausschusses „Finanzen“, keine Ablehnung vorliegt. Eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf nicht der Angabe von Gründen.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) 3 Monate nach dem Tode,
- b) bei Austritt oder
- c) bei Ausschluß

Das Ausscheiden bei Tode tritt automatisch drei Monate nach dem Todestag in Kraft. Während dieser Zeit ist die Mitgliedschaft beitragsfrei gestellt.

Der Austritt aus der Sportvereinigung muß schriftlich mit einer Dreimonatsfrist zum Ende des laufenden Kalendervierteljahres gegenüber dem Abteilungsleiter bzw. dem Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von mindestens einem gesetzlichen Vertreter, unterschrieben sein.

Für den rechtzeitigen Eingang der Austrittserklärung ist das Mitglied beweispflichtig.

Zur Wahrnehmung bestimmter Angebote in den Abteilungen ist auch eine von Beginn an befristete Mitgliedschaft möglich. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand bei einfacher Mehrheit ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung der Sportvereinigung, sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Sportvereinigung,
- b) unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht,
- c) wenn der fällige Vereinsbeitrag trotz Mahnung nicht entrichtet wird und das Mitglied mit der Zahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist.

Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch gegen den Ausschluß beim Vorstand einlegen. Berufung gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb eines Monats möglich. Über die Berufung entscheidet die Delegiertenversammlung in letzter Instanz.

#### **§ 4 Beiträge**

Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Beitragspflicht beginnt am 1. des Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt worden ist. Die Höhe der Beiträge werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt.

Die Erhebung von Abteilungsbeiträgen bedarf der Genehmigung durch den Vorstand, wenn sie 100 % des Mitgliedsbeitrages übersteigen.

Mitgliedern, die in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über Stundungs- oder Erlaßanträge entscheidet der Vorstand.

Mitglieder die nicht mehr am Spiel- und Übungsbetrieb teilnehmen (passive Mitglieder der Sportvereinigung) kann auf Antrag ein Teil des Beitrages erlassen werden

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Im Rahmen der geltenden Bestimmungen sind alle Mitglieder berechtigt, die Einrichtungen der Sportvereinigung zu nutzen und in allen Abteilungen Sport zu treiben.

Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat ist berechtigt, an der Willensbildung in der Sportvereinigung, durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und des aktiven Wahlrechts in den Abteilungsversammlungen, in denen Wahlrecht zur Delegiertenversammlung besteht, teilzunehmen.

Aktives und passives Wahlrecht zur Delegiertenversammlung besteht nur in einer Abteilung.

Das passive Wahlrecht kann erst mit dem vollendeten 18. Lebensjahr ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Sportvereinigung zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck der Sportvereinigung entgegensteht.

Die Satzung, die Geschäftsordnung, die erlassenen Ordnungen und die Beschlüsse der Organe und der Abteilungen sind für die Mitglieder verbindlich.

Jeder Wechsel der Anschrift ist dem Fachausschußvorsitzenden „Finanzen“ umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 6 Haftung**

Der Verein hat Versicherungen gegen Unfall und Haftung abzuschließen. Abgesehen von der gesetzlichen Haftung nach § 31 BGB kann die Sportvereinigung für irgendwelche, durch sportliche Betätigung oder Veranstaltung eingetretenen Unfälle oder Sachbeschädigungen seiner Mitglieder nicht verantwortlich gemacht werden.

Für den Verlust oder die Beschädigung von Eigentum der Mitglieder, das während der sportlichen Betätigung abgelegt oder abgestellt wurde, haftet die Sportvereinigung nicht.

## § 7 Organe, Abteilungen

Organe der Sportvereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Delegiertenversammlung,
- c) der Beirat,
- d) der Vorstand und
- e) die Fachausschüsse.

Nach dem Stand vom 8. November 1996 bestehen in der Sportvereinigung folgende Abteilungen:

- a) Bogenschießen,
- b) Budo,
- c) Fußball,
- d) Handball,
- e) Kegeln,
- f) Leichtathletik,
- g) Tanzen,
- h) Tennis,
- i) Turnen,
- j) Turnerspielmannszug.

Die Einrichtung weiterer oder die Auflösung bestehender Abteilungen bedarf der Genehmigung des Vorstandes und der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

Die Abteilungen der Sportvereinigung sind sportlich und finanziell selbständig. Sie sind finanziell dem Vorstand verantwortlich.

## § 8 Mitgliederversammlung

Alle wahlberechtigten Mitglieder der Sportvereinigung bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlußfassung über:

- a) die Änderung des Vereinszweckes,
- b) die Auflösung der Sportvereinigung.

Auf Antrag von 200 stimmberechtigten Mitgliedern oder auf Beschluß des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung außerdem zu weiteren wichtigen Angelegenheiten der Sportvereinigung Stellung nehmen.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen.

Beschlußfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Einem Antrag nach § 8 a) oder b) müssen mindestens 9/10 der in der Mitgliederversammlung erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so hat innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese, unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen, vom Vorstand erneut einzuberufende Mitgliederversammlung, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 9/10 Mehrheit beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlußprotokoll zu fertigen, das in der gleichen Versammlung zu genehmigen ist.

## § 9 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus dem Beiratsvorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern, dem Vorstand, den Vorsitzenden der Abteilungen, den Vorsitzenden der Fachausschüsse und den Delegierten der einzelnen Abteilungen.

Die Zahl der von den Abteilungen zu wählenden Delegierten ergibt sich aus dem nachstehenden Schlüssel:

bis 100 Mitglieder	2 Delegierte,
101 bis 300 Mitglieder	3 Delegierte,
301 bis 500 Mitglieder	4 Delegierte,

501 bis 700 Mitglieder  
701 bis 900 Mitglieder

5 Delegierte,  
6 Delegierte.

Für je weitere angefangene 200 Mitglieder ein zusätzlicher Delegierter. Für die zu wählenden Delegierten ist die gleiche Anzahl Ersatzdelegierte zu wählen. Diese können in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen oder wie sie von der Abteilungsversammlung bestimmt sind, in die Rechte eines ausscheidenden oder verhinderten Delegierten eintreten. Ersatzdelegierte müssen laufende Fristen gemäß § 10 der Satzung gegen sich gelten lassen. Die Wahlperiode der Delegierten und Ersatzdelegierten dauert zwei Jahre.

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) Satzungsänderungen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
- b) Erlaß und Änderungen der Geschäftsordnung,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
- d) die Wahl des Beiratsvorsitzenden und der zwei Stellvertreter und deren Abberufung,
- e) die Wahl des Vorstandes und deren Abberufung,
- f) die Wahl der Vorsitzenden der Fachausschüsse,
- g) die Wahl der Kassenprüfer,
- h) die Festsetzung der Vereinsbeiträge,
- i) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Vorsitzenden der Fachausschüsse,
- j) die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- k) die Entlastung des Vorstandes,
- l) die Beschlußfassung über den Haushaltsplan,
- m) die Zustimmung zur Gründung neuer Abteilungen und die Auflösung bestehender Abteilungen,
- n) Entscheidungen über Fragen, die vom Beirat oder vom Vorstand an sie herangetragen werden,
- o) Beschlußfassung über sonstige wichtige Angelegenheiten der Sportvereinigung und der gestellten Anträge,
- p) Entscheidung über die Berufung gegen den zurückgewiesenen Einspruch gegen den Ausschluß aus der Sportvereinigung.

Die Delegiertenversammlung ist vereinsöffentlich. Sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist erneut eine Delegiertenversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlußfähig ist.

Die Beschlußfassungen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Abberufungen und Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der gewählten Delegierten notwendig. Abberufungen setzen voraus, daß sich in der gleichen Versammlung ein anderer Kandidat für das gleiche Amt zur Wahl stellt und mehr als 50 % der Stimmen der Delegierten erhält.

Die jährliche Delegiertenversammlung muß bis zum 31. März des Jahres abgehalten werden.

Delegiertenversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von mehr als einem Drittel der gewählten Delegierten schriftlich, unter Angabe des Grundes gefordert wird. In diesem Fall ist die Delegiertenversammlung spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens einzuberufen.

Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 10 Gemeinsame Bestimmungen für die Mitglieder- und Delegiertenversammlung**

Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen werden durch öffentliche Bekanntmachung, sowie durch Aushang einberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Bei der Einberufung ist eine Ladungsfrist von 14 Tagen zu beachten. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Werktag, der auf die Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungsblättern folgt.

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Bei Wahlen findet im Falle von Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Geheime Abstimmungen finden nur auf Verlangen statt.

## **§ 11 Beirat**

Der Beirat fördert das Ansehen der Sportvereinigung und pflegt die Kontakte zum öffentlichen Leben. Aufgabe des Beirates ist es weiter, die Sportvereinigung bei allen Fragen und Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung mit Rat und Tat zu unterstützen.

Der Beirat besteht aus dem Beiratsvorsitzenden, zwei Stellvertretern und in der Regel bis zu sieben weiteren Mitgliedern.

Der Beiratsvorsitzende steht dem Beirat vor. Er oder einer der Stellvertreter können beratend an den Sitzungen des Vorstandes und der Fachausschüsse teilnehmen.

Die Mitglieder des Beirates können an den Sitzungen der Organe der Sportvereinigung ohne Sitz und Stimme teilnehmen.

Der Beiratsvorsitzende und zwei Stellvertreter werden durch die Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die übrigen Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes durch den Beiratsvorsitzenden jeweils für die Dauer seiner Amtszeit berufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt Nachwahl bzw. Berufung für den Rest der Amtszeit.

Mitglieder des Beirates dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Der Beirat muß gehört werden:

dem Entwurf des Haushaltsplanes,  
der Aufnahme von Darlehn,  
der Anlage oder langfristigen Festlegung (mehr als ein Jahr) von Vereinsvermögen,  
bei der Vorbereitung von Großveranstaltungen,  
beim Erlass von Richtlinien über die Tätigkeit der Organe.

Der Beirat ist über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

Der Beirat entscheidet über Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes über Ausschlüsse aus dem Verein.

## **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) und den einzelnen Vorsitzenden der Fachausschüsse.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein. Sie werden von der Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt. Scheiden während des Geschäftsjahres Vorstandsmitglieder aus, so nimmt der restliche Vorstand Ersatzwahlen vor.

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitglieder- und Delegiertenversammlungen.

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Sportvereinigung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Organ der Sportvereinigung zugewiesen worden sind.

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine beiden Stellvertreter vertreten die Sportvereinigung gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes; er kann an den Sitzungen der Organe mit Sitz und Stimme teilnehmen.

Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht dem Beirat angehören.

## **§ 13 Fachausschüsse**

Die Fachausschüsse bestehen aus dem jeweiligen Vorsitzenden und in der Regel bis zu sechs weiteren Mitgliedern, von denen mindestens zwei, Mitglieder der Delegiertenversammlung sein sollten. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sind die für den jeweiligen Fachbereich von der Delegiertenversammlung gewählten Vorstandsmitglieder. Die stellvertretenden Vorsitzenden der Fachausschüsse werden von den Mitgliedern der Fachausschüsse aus ihrer Mitte gewählt.

Die Mitglieder der Fachausschüsse werden nach Beratung vom Vorstand für zwei Jahre berufen. Nachberufungen erfolgen für den Rest der Amtszeit.

Die Fachausschüsse erarbeiten beschlußfähige Vorlagen für den Vorstand. Der Vorstand kann Fachausschüssen Aufgaben zur selbständigen Durchführung übertragen. Beschlüsse des Vorstandes und der Delegiertenversammlung sind dabei zu beachten.

Der Fachausschuß Finanzen erarbeitet Vorschläge für die Finanzwirtschaft der Sportvereinigung. Er erstellt den Haushaltsplan, sowie den Rechnungsabschluss und steht der Sportvereinigung in in allen Wirtschaftsfragen bei.

Der Fachausschuß Sportwart berät und koordiniert die Maßnahmen von sportlichen Veranstaltungen der Sportvereinigung.

Der Fachausschuß Bauunterhaltung/Planung ist für die Betreuung und Erhaltung der Anlagen des Vereines zuständig und übernimmt ihm vom Vorstand übertragene Planungsarbeiten.

Der Fachausschuß für Jugendfragen fördert das Gemeinschafts- und Gruppenleben der noch nicht volljährigen Mitglieder der Sportvereinigung durch sportbegleitende Maßnahmen, jugendgemäße Geselligkeit und internationale Jugendbegegnungen. Er bereitet Maßnahmen der Jugendpflege und Jugenderholung vor und führt diese nach Genehmigung durch den Vorstand aus.

Der Fachausschuß für Geselligkeit und Öffentlichkeitsarbeit wird für die kulturelle und gesellige Betreuung der Mitglieder tätig. Er erarbeitet hierzu Vorschläge und führt die vom Vorstand beschlossenen Veranstaltungen durch. Ebenso ist er für die Information der Mitglieder über das Geschehen in der Sportvereinigung zuständig. Dazu dient insbesondere die Herausgabe einer Vereinszeitung, für die der Fachausschußvorsitzende verantwortlich zeichnet. Auch obliegt ihm die Aufgabe der Protokollführung bei Mitglieder- und Delegiertenversammlungen, sowie bei Versammlungen des Vorstandes.

Der Fachausschuß soziale Angelegenheiten ist für die sozialen Aufgaben der Sportvereinigung zuständig, ihm gehört auch eine Beauftragte für die Angelegenheiten der weiblichen Mitglieder der Sportvereinigung an.

#### **§ 14 Kassenprüfer**

Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrem Kreis jährlich zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. Im Falle der Verhinderung eines Kassenprüfers kommt der Ersatzkassenprüfer zum Zuge. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers, der zwei mal zum Einsatz gekommen ist, ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren zulässig.

Zum Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Beirat, dem Vorstand oder dem Fachausschuß „Finanzen“ der Sportvereinigung angehören.

Die Kassenprüfer prüfen die Buch- und Kassenführung der Sportvereinigung, bestätigen ihre Feststellungen durch ihre Unterschrift und berichten dem Vorstand und der Delegiertenversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Die Prüfungen müssen mindestens für jedes Geschäftsjahr vorgenommen werden und jährlich vor der Delegiertenversammlung des darauffolgenden Jahres abgeschlossen sein.

#### **§ 15 Ehrungen**

Die Sportvereinigung ehrt Mitglieder für außerordentliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung ernannt. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Mitgliedschaft, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 16 Geschäftsordnung**

Für die Durchführung des Sportbetriebes, die Organisation und die Verwaltung der Sportvereinigung kann eine Geschäftsordnung erstellt werden.

#### **§ 17 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung der Sportvereinigung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gemäß § 8 beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Sportvereinigung der 1. Vorsitzende und der Vorsitzende des Fachausschusses „Finanzen“ zu Liquidatoren ernannt.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Sportvereinigung oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks, fällt das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Sportvereinigung an die Stadt Bad Salzdetfurth zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für sportliche, gemeinnützige Zwecke.

#### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung ist mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim, am 1. Januar 1970, in Kraft getreten. Satzungsänderungen treten mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim in Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 08.11.1996